

15. Wird die Wirksamkeit des Selbsthilfeverkaufes dadurch beeinträchtigt, daß bei der amtlichen Bestellung des Maklers, der denselben bewirkt hat, seine Vereidigung unterlassen worden war?

I. Civilsenat. Urt. v. 10. November 1886 i. S. M. (Bekl.)w. B. (Kl.)
Rep. I. 294/86.

- I. Landgericht Berlin, Kammer für Handelsachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Die Revisionsbegründung wirft dem Berufungsgerichte vor, daß es bei seiner Ausführung, Beklagter könne aus der Nichtbereidigung des Maklerstellvertreters K., welcher den Selbsthilfeverkauf am 3. Juni 1884 ausgeführt habe, keinen Grund zur Nichtanerkennung dieses Verkaufes hernehmen, weil eine nicht formgerechte Einsetzung des Maklers der Klägerin nicht zum Vorwurfe gereiche, unrichtigerweise auf eine Verschuldung des den Verkauf Betreibenden Gewicht lege, wo es ledig-

lich auf ein objektiv formgerechtes Verfahren ankomme. Dieser Vorwurf erscheint nicht begründet. R. war gerade für die Zeit, um die es sich hier handelt, nämlich für die Zeit desurlaubes des vereideten Maklers Richard L. vom 26. Mai bis 1. August 1884 zu dessen Stellvertreter von den gemäß Art. 9 §. 1 des preussischen Einführungs-gesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 und §§. 1. 10 der Mäklerordnung für Berlin vom 20. April 1866 zuständigen Organen bestellt. Er war bereits im Jahre 1882 als stellvertretender Fondsmakler vereidigt worden, und es hat bei seiner Bestellung im Jahre 1884 für L. nicht nochmals eine Vereidigung stattgefunden. Anscheinend wird von den betreffenden Behörden die einmal erfolgte Vereidigung auch für spätere Fälle der Bestellung zum Vertreter für genügend gehalten. Ob dies wirklich der Fall ist, und ob es mit Art. 66 Abs. 2 H.G.B. und den angeführten Bestimmungen der Mäklerordnung in Widerspruch stände, kann hier unerörtert bleiben. Auch wenn man annähme, der von den zuständigen Organen bestellte und zu den Funktionen zugelassene Makler sei durch ein Versehen oder infolge einer unrichtigen Verwaltungspraxis unvereidigt geblieben, so erscheint die Auffassung, daß dies der Formgerechtigkeit des einzelnen Verkaufsaktes keinen Abbruch thue, durchaus berechtigt. Dies gilt zunächst für die Anwendung des Art. 343 H.G.B. Derselbe stellt das besondere Erfordernis, daß der Handelsmakler vereidigt sein müßte, nicht auf. Dem Art. 66 Abs. 2 a. a. O. ist aber die Bedeutung, daß mangels der Vereidigung der doch geschehenen amtlichen Bestellung die Wirkung für den einzelnen vorgenommenen Vermittlungsakt, für den das Gesetz dem Interessenten die Vornahme durch einen Makler auferlegt, zu versagen wäre, nicht beizumessen. Nach der Stellung des Abs. 2 zu dem Abs. 1, welcher den Schwerpunkt auf die amtliche Bestellung legt, ist keine Nötigung vorhanden, dem Abs. 2 eine andere Bedeutung als die einer instruktionalen zu geben. Es würde zu unleidlichen Folgen führen, wenn Unregelmäßigkeiten bei dem Bestellungs-hergange, während dem Betreffenden die Funktion von den zuständigen Organen übertragen ist, auf das Publikum, das sich des Bestellten bedient und bedienen muß, wirken und zu dessen Nachtheile den Akt des Funktionäres beeinträchtigen sollten. Wenn nun auch in §. 10 der Mäklerordnung es vom stellvertretenden Makler heißt „der vereidete Stellvertreter hat für die Dauer der Stellvertretung alle Rechte und Pflichten des Handelsmaklers, dessen Stelle er vertritt“ und in

§. 11 der Berliner Schlußscheinbedingungen¹ bei der Zwangsregulierung von dem vermittelt eines vereideten Maklers zu bewirkenden An- und Verkäufe die Rede ist, so bezieht sich die erstere Bestimmung doch nur auf die Stellung im allgemeinen, nicht auf die Wirkung des einzelnen vom Stellvertreter vorgenommenen Aktes, und in der zweiten Bestimmung soll das „vereidet“ nur den Begriff der erfolgten amtlichen Bestellung vertreten.“